

Satzung

**über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche
Abwasseranlage - Allgemeine Entwässerungssatzung -
der Stadt Bad Kreuznach**

vom 22.12.1992

1. geändert durch Satzung vom 21.05.2010
2. geändert durch Satzung vom 12.08.2014

Satzung

über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Allgemeine Entwässerungssatzung - der Stadt Bad Kreuznach vom 22.12.92 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.05.2010 und 12.08.2014

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.73 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.91 (GVBl. S. 110), i. V. m. §§ 52 Abs. 1 und 3, 53 Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14.12.90 (GVBl. S. 11) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am 17.12.92 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt:

Abwasserbeseitigungseinrichtung

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als zwei öffentliche Einrichtungen. Eine Einrichtung erstreckt sich auf das Gebiet des Stadtteiles Bad Münster am Stein-Eberburg; die andere Einrichtung auf das andere Gebiet der Stadt Bad Kreuznach. Die Stadt bestimmt Art und Form der Abwasserbeseitigung.

(2) Zu der Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören auch Gewässer,

1. die von der Stadt mit wasserrechtlicher Genehmigung oder Erlaubnis vorläufig oder auf Dauer zur Ableitung von Abwasser aus den angeschlossenen Grundstücken dienen, insbesondere wenn sie durch Verrohrung oder sonstige künstliche Maßnahmen technisch in das Abwassernetz dergestalt eingegliedert sind, dass sie vom natürlichen Wasserkreislauf abgesondert sind,
2. Anlagen Dritter, die die Stadt als Zweckverbandsmitglied aufgrund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

2. Abschnitt:

Anschluss und Benutzung bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, das an eine Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung unmittelbar angrenzt oder ein Leitungsrecht zu einer solchen Leitung durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg, eine Baulast oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht hat, kann verlangen, dass das Grundstück an die Straßenleitung angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen, der Regelungen dieser Satzung, insbesondere der §§ 4 und 5, der ergänzend hierzu ergangenen Satzungen und sonstiger Einleitungsbedingungen sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Stadt über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 3

Beschränkungen des Anschlussrechts, Ausnahmen

(1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung nicht verlangen.

(2) Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere oder größere Anlagen, insbesondere überlange Anschlusskanäle oder ausgeweitete Kläranlagenkapazitäten, kann die Stadt den Anschluss versagen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichtet, die dadurch der Stadt entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen. Die Stadt ist berechtigt, an diesen zusätzlich zu erstellenden Anlageteilen, insbesondere überlangen Anschlusskanälen, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zu genehmigen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, für die über die zusätzlichen Anlageteile Abwasser eingeleitet werden soll, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf die Abnahme von Abwasser, wenn sie zuvor dem nach Satz 2 in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen verursachungsgerechten Anteil der Mehraufwendungen aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen. Für Grundstücke, die kein Anschlussrecht haben, gelten, wenn keine Befreiung nach § 53 Abs. 3 oder Abs. 4 Landeswassergesetz ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 9 bis 12).

(3) Besteht kein Anschlussrecht, insbesondere solange noch keine betriebsfertige Straßenleitung verlegt ist, kann die Stadt einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag widerruflich gestatten, sein Grundstück auf seine Kosten durch einen eigenen provisorischen Anschlusskanal anzuschließen. Dieser Anschlusskanal ist vom Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern; die Regelungen dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Dimension, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Art der Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Verkehrsflächen bestimmt die Stadt. Entstehen nach Verlegung des provisorischen Anschlusskanals die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 6 und 7), so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt die provisorischen Leitungen auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

(4) In nach dem Trenn-Verfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur an die jeweils dafür bestimmten Straßenleitungen angeschlossen werden.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Straßenleitung in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer nach den anerkannten Regeln der Technik zu schützen. Als Rückstauenebene gilt jeweils die Straßenhöhe an der Anschlussstelle.

§ 4

Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) In die Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die die Reinigungswirkung der Kläranlagen, dem Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentliche Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Gewässer schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe. Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können oder schwer abbaubar sind (z.B. Kehricht, Müll, Schutt, Mist, Sand, Glas, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Kunststoffe, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Treber, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Kies, Schlacke, Faserstoffe, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, Teer, Pappe, Verpackungsmaterial aller Art, Verbands- und Hygienematerial), flüssige Abfälle (z.B. unbehandelte Abwässer aus Fassadenreinigungen) sowie flüssige Stoffe, die erhärten;
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Farben, Lacke, Medikamente, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromate sowie der Inhalt von Chemietoiletten;
3. Inhalte aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
7. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
8. Einleitungen, für die die nach der Rechtsverordnung nach § 55 Landeswassergesetz erforderliche Genehmigung nicht vorliegt;
9. Abwasser, das die Anforderungen der Anhänge der Rahmen-Abwasserverwaltungsvorschrift vom 08.09.89, Gemeinsames Ministerialblatt S. 518, in der jeweils geltenden Fassung oder sonstige allgemeine Abwasserverwaltungsvorschriften nach § 7 a WHG an die Zuführung in öffentliche Abwasseranlagen in der jeweils im Gemeinsamen Ministerialblatt oder Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung nicht erfüllt, soweit in diesen Vorschriften

Werte nach dem Stand der Technik festgesetzt sind.

(2) Von der Abwasserbeseitigung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

1. Grundstücke, soweit für sie die Stadt nach § 53 Abs. 3 LWG, und
2. Betriebe und Anlagen, soweit für sie die Stadt nach § 53 Abs. 4 LWG von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt ist.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(4) Abwasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist, insbesondere Wasser aus Drainagen, Quellen und Gewässern, darf nicht eingeleitet werden. Dies gilt unbeschadet wasserrechtlicher Regelungen, insbesondere der Indirekteinleitungsverordnung, nicht für Rauchkondensat aus Gasfeuerungen und Gasmotoren für Erdgas, Flüssiggas und Spaltgas, welches vorher neutralisiert wurde, oder Rauchkondensat aus diesen Anlagen bis zu einer Nennwärmebelastung (NB) von 25 kW, wenn alle Bauteile des häuslichen Entwässerungssystems, die mit den Kondensaten in Berührung kommen, aus Werkstoffen gemäß DIN 1986 Teil 4 - Ausgabe September 1978 - Tabelle lfd. Nr. 1 bis 2 und 11 bis 18 in ihrer jeweiligen Fassung bestehen.

Ausnahmen sind im Übrigen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Ausnahme ist nur zulässig für die Einleitung von

- a) nicht verschmutztem Kühlwasser, wenn keine andere Möglichkeit der Beseitigung besteht,
- b) Grundwasser aus der Wasserhaltung für die Zeit der Durchführung von Bauvorhaben. Die Ausnahme setzt die vorherige Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde und die Vorlage der Erklärung des Bauleiters oder der Bau ausführenden Firma voraus.

(5) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass

1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden und
2. entsprechend Abs. 4 verfahren wurde.

Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbeabsichtigte Härte bedeuten würde und der Antragsteller die Kosten übernimmt.

(6) Im Einzelfall kann die Stadtverwaltung darüber hinaus das Benutzungsrecht einschränken, um Gefahren für Menschen, Tiere, Gewässer und Abwasseranlagen sowie Erschwernisse bei der Ableitung, Klärung der Abwässer und der Schlammabeseitigung abzuwehren. Zu diesem Zweck kann sie weitere oder andere Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers stellen, insbesondere die Schmutzfracht begrenzen oder sonstige Bedingungen für die Einleitung von Abwässern festsetzen, insbesondere die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder besondere Abwasserbehandlungs-, Mess- und Anzeige- sowie technische Absperreinrichtungen verlangen.

(7) Wer davon Kenntnis erhält, dass gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen gelangen, hat die Stadtverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

(8) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer dies unaufgefordert und unverzüglich der Stadt anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Im Übrigen ist nach den Abs. 2 bis 6 zu verfahren.

(9) Die Abs. 1 bis 9 gelten für Grundstückseigentümer und Benutzer der Abwasseranlagen. Neben dem Grundstückseigentümer ist der Benutzer für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

§ 5

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Benutzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit des Abwassers zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Vorrichtungen, zur Messung und Registrierung und für die Führung des Betriebstagebuches dieser Vorrichtungen verantwortlich ist. Dieses ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Stadt kann Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Benutzers vornehmen, um die Einhaltung des § 4 zu überwachen. Sie bestimmt, in welchen Abständen und durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 17.

(4) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt, hat der Grundstückseigentümer oder der Benutzer diese unverzüglich zu beseitigen und die Kosten der Untersuchung zu erstatten.

§ 6

Anschlusszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden und nach § 2 Abs. 1 anschlussberechtigten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück anzuschließen oder anschließen zu lassen, wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche, industrielle und ähnliche Zwecke bebaut oder mit der Bebauung begonnen wurde. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktionell getrennte Gebäude, so ist jedes anzuschließen. Eine provisorische eigene Anschlussleitung nach § 3 Abs. 3 befreit nicht vom Anschlusszwang.

(2) Werden Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Stadt von den Grundstückseigentümern verlangen, dass bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlage getroffen werden.

(3) Die Stadt zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Straßenleitungen nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung verlegt worden sind. Dabei werden auch die unter Abs. 1 fallenden Grundstücke bezeichnet, für die der Anschluss- und Benutzungszwang wirksam wird. Wird die Abwasserbeseitigungsanlage erst nach der Errichtung

des Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen. Anträge auf Anschluss und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Stadt zu stellen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme ausgeführt sein; der Grundstückseigentümer hat das rechtzeitig zu beantragen. Wird eine betriebsfertige Straßenleitung erst nach der Errichtung von Bauwerken hergestellt, so gelten die Sätze 1 bis 5 ebenfalls. Bis zum Ablauf einer von der Stadt zu setzenden Frist von mindestens zwei Monaten, hat der Grundstückseigentümer außerdem auf seine Kosten alle dann nicht mehr zulässigen eigenen Abwasseranlagen stillzulegen oder zu beseitigen. Ohne Genehmigung der Stadt ist eine weitere Abwassereinleitung in die eigene Abwasseranlage unzulässig.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohles geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.

(5) Besteht zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.

§ 7

Benutzungszwang

(1) Das gesamte auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentliche Abwasseranlagen einzuleiten.

(2) Ausgeschlossen ist die Einleitung von

1. Abwasser, das nach § 4 der Satzung ausgeschlossen ist,
2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gemäß § 53 Abs. 4 Landeswassergesetz die Beseitigungspflicht übertragen wurde.

(3) Niederschlagswasser, das nicht zum Fortleiten gesammelt wird, ist kein Abwasser und kann zur Versickerung, Gartenbewässerung oder als Brauchwasser benutzt werden. Niederschlagswasser ist zum Fortleiten zu sammeln, wenn

1. es auf öffentliche Straßen, Wege oder Plätze abgeleitet wird,
2. die Stadt dies im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohles verlangt. Die Benutzung als Brauchwasser ist der Stadt anzuzeigen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstückes auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbeabsichtigte Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 6 Abs. 3 müssen Anträge zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt gestellt werden.

(2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 5.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Stadt hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 9 bis 12), soweit nicht eine Befreiung nach § 53 Abs. 3 oder Abs. 4 Landeswassergesetz ausgesprochen wurde.

3. Abschnitt:
Abwasserabfuhr

§ 9
Benutzungsrecht

(1) Das Einsammeln, Abfahren und Aufbereiten des auf den Grundstücken in zugelassenen Gruben gesammelten Schmutzwassers gehören zur öffentlichen Abwasserbeseitigung.

(2) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist berechtigt, von der Stadt die Abnahme des in Gruben gesammelten Schmutzwassers zu verlangen, wenn ein Einleiten in eine betriebsfertige Straßenleitung nicht möglich ist und keine Befreiung nach Abs. 3 vorliegt.

(3) Von der öffentlichen Abwasserabfuhr befreit sind

1. Grundstücke, für die die Stadt gemäß § 53 Abs. 3 und Abs. 4 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist,
2. die landwirtschaftlichen Betriebe für das durch Viehhaltung anfallende Abwasser, das im Rahmen ordnungsgemäßer Düngung nach guter fachlicher Praxis auf landbauliche Böden ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit und im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht werden kann.

(4) Für die öffentliche Abwasserabfuhr gelten die Regelungen des § 4 (Beschränkung des Benutzungsrechtes) und § 5 (Abwasseruntersuchungen) dieser Satzung entsprechend.

§ 10
Abfuhr

(1) Die Abfuhr des Abwassers aus Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Das Entleeren der Gruben und die Abfuhr erfolgen nach einem Abfuhrplan der Stadt, der dem Grundstückseigentümer mitgeteilt wird. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer zusätzlich erforderliche Entleerungen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Stadt spätestens dann zu beantragen, wenn die Grube bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Stadt die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dies erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

(4) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(5) Das Abwasser ist der Stadt zu überlassen (Benutzungszwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

4. Abschnitt:

Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11

Anschlusskanäle

(1) Jedes Grundstück soll unterirdisch und in der Regel unmittelbar durch einen Anschlusskanal Verbindung mit der Straßenleitung haben und nicht über andere Grundstücke entwässert werden. Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet eines Misch-Systems nur einen Anschluss, im Gebiet eines Trenn-Systems nur jeweils einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung erhalten; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese behält sich bei besonderen Verhältnissen vor, das Abwasser mehrerer Grundstücke in einen gemeinsamen Anschlusskanal aufzunehmen. Wird ein solcher für mehrere Grundstücke gefordert oder zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Anschlusskanäle erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch eingetragen werden. Die Stadt behält sich vor, das Benutzungsrecht und die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Anschlusskanälen im Einzelfall zu regeln.

(2) Die Stadt bestimmt nach Anhörung des Grundstückseigentümers die Stelle für den Eintritt des Anschlusskanals in das Grundstück und dessen lichte Weite; berechnete Wünsche des Anschlussberechtigten werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ausnahmsweise kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlusskanäle erhalten, deren Herstellungs- und Unterhaltungskosten der Grundstückseigentümer zu tragen hat. Die Entscheidung über Zahl, Ort und Lage der Anschlüsse trifft die Stadt.

(3) Der Anschlusskanal geht von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze. Liegt die erste Reinigungsöffnung im Straßenraum, geht der Anschlusskanal von dem Hauptsammler bis zu der dem Hauptsammler zugewandten Außenwand der ersten Reinigungsöffnung. Die erste Reinigungsöffnung ist, wenn dieses die Lage der baulichen Anlagen zulässt, in einem Schacht auf dem Grundstück, aber außerhalb des Gebäudes, sonst in einer geeigneten Vorrichtung innerhalb des Gebäudes unterzubringen. Die Stadt bestimmt die Anordnung und Ausführung der ersten Reinigungsöffnung.

(4) Die Stadt ist Eigentümerin des Anschlusskanals bis zur Grundstücksgrenze; sie lässt diesen herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und ggf. beseitigen. Befindet sich die erste Reinigungsöffnung (Prüfschacht) auf dem öffentlichen Straßengrundstück, so endet die Zuständigkeit der Stadt unmittelbar vor der Außenwand der ersten Reinigungsöffnung (gegen die Fließrichtung des Anschlusskanals gesehen). Dieser verbleibt in der Bau- und Unterhaltungslast des Grundstückseigentümers. Wenn dies die Lage der baulichen Anlagen zulässt, ist auf Verlangen der Stadt die erste Reinigungsöffnung auf das Grundstück des Eigentümers auf dessen Kosten zu verlegen. Fehlt die erste Reinigungsöffnung (Prüfschacht), hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt diese nachträglich auf seine Kosten herzustellen.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Teil des Anschlusskanals, der auf seinem Grundstück liegt, sowie die in Abs. 4 beschriebenen Teile, die sich in seiner Zuständigkeit befinden, vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkungen Dritter, vor Baumwurzeln und Grundwasser zu schützen. Er hat der Stadt jeden Schaden am Anschlusskanal unverzüglich anzuzeigen.

(6) Anschlusskanäle sind nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu reinigen. Er hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Anschlusskanal im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

(2) Die Reinigungsöffnung soll in einem Schacht mit einem inneren Mindestdurchmesser von 100 cm und so nahe wie möglich an die Straßenleitung gesetzt werden; sie ist Bestandteil des Anschlusskanals und muss jederzeit zugänglich sein. Der Schacht ist bis auf die Rückstauenebene (§ 3 Abs. 5) wasserdicht auszuführen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der Stadt in den Anschlusskanal eingebaut werden.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlage notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 13

Private Abwasserbehandlungsanlagen

(1) Anlagen für die Vorbehandlung und Speicherung von Abwasser nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 LWG und § 4 Abs. 4 der Satzung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalles auszugestalten und zu betreiben.

(2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigen-

tümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Die Abscheider mindestens einmal vierteljährlich, Fett- und Stärkeabscheider mindestens alle zwei Monate. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach jeder Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist. Abscheider, die sich unter der Rückstauenebene befinden, müssen über eine Doppelhebeanlage über die Rückstauenebene entwässern.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 14 Abwassergruben

Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Straßenleitungen angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene, geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Eine Abwassergrube gilt als ausreichend bemessen, wenn die Grube einen solchen Rauminhalt hat, dass das Abwasser von mindestens 14 Tagen aufgenommen werden kann. Hierbei ist von einem Abwasseranfall von wenigstens 120 l je Kopf und Tag auszugehen. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln. Ausnahmen nach § 53 Abs. 3 LWG bleiben unberührt.

5. Abschnitt: Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen, Haftung

§ 15 Antrag auf Anschluss und Benutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage, Änderungen am Anschlusskanal, die Zulassung des Neubaus und wesentliche Veränderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Abscheider sowie Abwassergruben, bei der Stadt zu beantragen. Dies gilt auch bei mittelbaren Anschlüssen, insbesondere über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen oder Anschlusskanäle.

(2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen. Für die Unterlagen gelten die Vorschriften des Baurechtes sinngemäß. Die Stadt gibt die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) auf Anfrage bekannt.

(3) Der Antrag muss unter anderem folgende Unterlagen enthalten:

- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche;
- b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab von 1 : 1000 mit Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung, der Eigentumsgrenzen, der Baugrenzen, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen und etwaiger Grundwasserleitungen des Grundstückes; einzuzeichnen sind auch die in der Nähe der Abwasserleitungen etwa vorhandenen Bäume. Die genaue

Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muss erkennbar sein;

- c) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres der Anschlussleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitung, der Anschlussleitungen, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für die Entlüftung;
- d) Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Abwasseranlage erforderlich ist, im Maßstab 1 : 100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte, Pissoir usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen; ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- e) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Abwassernetz eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer;
- f) die Angabe des Unternehmers, durch den die Anlagen innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden sollen;
- g) die Verpflichtung des Antragstellers, die Kosten für die Herstellung des Anschlusses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum, zu übernehmen;
- h) Berechnungen der Rohrleitungen gemäß DIN 1986.
- i) bei privaten Abwasserbehandlungsanlagen den Nachweis über die Leistungsfähigkeit.

(4) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen. Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen. Auf der Zeichnung sind darzustellen:

- die vorhandenen Anlagen schwarz,
- die neuen Anlagen farbig,
- abzubrechende Anlagen gelb.

Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf in den Zeichnungen nicht verwendet werden. Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Ausschließlich für Regenwasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

(5) Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.

§ 16 Genehmigung

(1) Ohne vorherige Genehmigung der Stadt darf öffentlichen Abwasseranlagen, Anschlusskanälen, Abscheidern sowie Abwassergruben kein Abwasser zugeführt werden. Mit den Arbeiten zu diesen Anlagen darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Müssen während der Bauausführung Änderungen vorgenommen werden, ist dies der Stadt

unverzöglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für neu herzustellende oder größere Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.

(3) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(4) Für die Genehmigungen erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr nach § 28 der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Auskünfte, Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Vor der Abnahme darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme erfolgt durch die Stadt. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu überprüfen. Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Benutzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer oder Benutzer jederzeit Auskünfte und Erklärungen über alle mit der Abwasserbeseitigung ihrer Grundstücke zusammenhängenden Fragen, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, verlangen.

(5) Für die Überprüfung und Abnahme erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr nach § 28 der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18

Um- und Abmeldung

(1) Wechselt das Eigentum, haben dies die bisherigen Eigentümer der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Anschlusskanal betrifft, der Stadt einen Monat vorher mitzuteilen. Die Stadt ist berechtigt, die Kosten für das Verschließen, Beseitigen oder Sichern eines Anschlusskanals vom Grundstückseigentümer zu fordern.

§ 19 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden.

(2) Wer Anlagen zur Abwasserbeseitigung ohne vorherige Zustimmung der Stadt öffnet oder betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für dabei entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wird die Stadt zur Haftung herangezogen, so behält sie sich den Rückgriff auf den Verursacher vor.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Rückstau (§ 3 Abs. 5) haben der Grundstückseigentümer oder andere Personen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Stadt oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 20 Ermächtigung und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, alle zur Durchführung dieser Satzung notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz.

(3) Für das Treffen der Maßnahmen nach Abs. 1 erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr nach § 28 der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Ahndung bei Verstößen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 3 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 1 und 2, § 15, § 16 Abs. 1) oder entgegen den Genehmigungen (§ 16) oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (§ 3 Abs. 2, 3 und 4, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3,

- § 11) herstellt,
2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (§ 6, § 11 Abs. 3),
 3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (§§ 4 und 7, § 17 Abs. 1),
 4. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 5),
 5. notwendige Anpassungen nicht durchführt (§ 3 Abs. 5, § 6 Abs. 3 und 5, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 4, § 16 Abs. 3) und Mängel nicht beseitigt (§ 5 Abs. 4, § 17 Abs. 3),
 6. das Entleeren von Abwassergruben nicht zu lässt oder behindert (§ 10) oder selbst entleert ohne hierzu berechtigt oder verpflichtet zu sein,,
 7. seinen Benachrichtigungspflichten (§ 4 Abs. 4, § 7 Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 5), Erklärungs- und Auskunftspflichten (§ 4 Abs. 6 und 8, § 17 Abs. 2 und 4, § 18), Nachweispflichten (§ 4 Abs. 8), Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (§ 17 Abs. 2) nicht nachkommt,
 8. Anschlusskanäle nicht schützt (§ 11 Abs. 5) und
 9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 12 bis 14),
 10. Anlagen zur Abwasserbeseitigung ohne vorherige Zustimmung der Stadt öffnet oder betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt (§ 19 Abs. 2),

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Stadt nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung in der jeweiligen Fassung festgelegten Höhe geahndet werden.
Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.78 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.68 (BGBl. I S. 503), beide jeweils in der geltenden Fassung, finden Anwendung.

§ 22

Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen der DIN 4045 und die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten für diese allgemeine Entwässerungssatzung.

1. Abwasser, § 51 Abs. 1 LWG

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Sonstiges, zusammen mit

Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser ist als Abwasser im Sinne dieser Satzung zu betrachten (§ 4 Abs. 5).

2. Abwasseranlage

Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zur Abwasseranlage sind die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke und sonstige gemeinschaftliche Anlagenteile sowie die Straßenleitungen im Entsorgungsgebiet bis zum Beginn des Anschlusskanals zu zählen.

3. Anschlusskanal (DIN 1986 Teil 1 Nr. 3.1.1)

Anschlusskanal ist der Kanal zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze bzw. der ersten Reinigungsöffnung auf dem Grundstück.

4. Grundstück

Grundstück ist der Teil der Erdoberfläche, für den ein besonderes Grundbuchblatt angelegt worden ist (Grundbuchgrundstück). Abweichend davon gilt als Grundstück jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Teil eines Grundbuchgrundstückes, der eine wirtschaftliche Einheit darstellt, insbesondere wenn sich auf dem Teilgrundstück zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren bestimmte selbstständig nutzbare Gebäude befinden. Wirtschaftliche Einheiten sind auch mehrere Grundstücke, die den gleichen Eigentümern gehören und gemeinschaftlich nutzbar sind oder genutzt werden.

5. Grundstückseigentümer

Den Grundstückseigentümern sind gleichgestellt Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Wohnungseigentümer haben ihren Verwalter gegenüber der Stadt als Grundstückseigentümer auftreten zu lassen. Soweit Verpflichtungen nach dieser Satzung für die Grundstückseigentümer bestehen, kann sich die Stadt an jeden von ihnen halten.

6. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken bis zum Anschlusskanal dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder in der Grundplatte verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen, DIN 1986 Teil 1 Nr. 3.1.2), Prüfschächte, Abscheider (§ 13) sowie Abwassergruben (§ 14).

7. Straßenleitungen

Straßenleitungen sind Leitungen im Entsorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in öffentlichen Straßen verlegt sind.

§ 23
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.93 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage vom 01.04.76 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 29.12.82 und 03.06.85 außer Kraft.